

**Rechtsverordnung**  
**zur Unterschutzstellung der „Denkmalzone Michelsberg“ in der Gemarkung**  
**Mettenheim**  
**Landkreis Alzey-Worms**

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1; 5; § 8 Abs.1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; 9 und § 24 Abs.3 i.V.m. § 24 Abs.2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, 492), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Unterschutzstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Mettenheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt folgende Parzellen:  
Gemarkung: Mettenheim, Flur: 4 Nr. 110, 111, 112, 113, 114/1, 114/3 (teilweise), 114/4, 186 (teilweise), 188/1 (teilweise)

**§ 3**  
**Bezeichnung**

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Denkmalzone Michelsberg“

**§ 4**  
**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des für die Ortsgeschichte und den Weinbau Mettenheims besonders wichtigen Weinbergsanlage mit Pavillon, Einfriedungen und Eckenwesen.
- (2) Die Unterschutzstellung der „Denkmalzone Michelsberg“ wird wie folgt beschrieben und begründet:

Das Mettenheimer Weinbergshaus auf dem Michelsberg steht exponiert am südlichen Ortsende auf einer „kegelförmigen“ Weinbergnase, die etwas tiefer gelegen zur Westseite der alten Landstraße und Ortsdurchfahrt in einer zurückspringenden Bucht des ehem. Rhein-Hochufers vortritt. Von Osten und vor allem Süden her erscheint es durch die steil zuführende Treppenstiege zentral auf dem Kegel gelegen. Der zugehörige Weinberg fällt von Norden nach Süden bzw. von Pavillon her nach Osten ab und ist größtenteils mit einer Stützmauer umfriedet. Die Rebzeilen verliefen ursprünglich senkrecht. Der Name geht auf eine Michaelskapelle zurück, die aus dem 15. Jh. überliefert ist. Das tiefgestreckte, unregelmäßig gebrochen trapezförmige Areal wird parabelförmig von dem „Kandelbergsweg“ umzogen, der mit schönem Natursteinpflaster vom Ort her aufsteigt und oben ein Stück weit hinter dem Laufbrunnlein wieder in Richtung Landstraße umbiegt. Das Brunnlein ist mit der Sage einer Heilquelle verbunden, von der genesen die Stifterin diese Kapelle errichten ließ und die Weinlage den Namen „Hellborn“ (Heilborn) erhielt. 1983 wurde es als Wandnischen-Becken aus Bruchstein gefasst. Davor biegt in stumpfen Winkel ein Weg ab, von dem die rückwärtige Zufahrt zu dem Pavillon absticht.

An diesem Weg beginnt nach etwa 30 Metern in östlich Richtung die zwei bis drei Meter hohe südliche Stützmauer, die sich nach 100 m stumpfwinklig noch etwa 70 m leicht nordwärts bis zur Straße fortsetzt. An ihrem Scheitel steigt außen von rechts eine Podesttreppe aus Sandstein zu einer Pforte auf, von der hinauf - ehemals in langgezogener Stufung - ein Weg durch den Weinberg zu dem Pavillon führt. Die Stützmauer verläuft in spitzem Winkel weiter entlang der Straße, zu einer Höhe von fast sechs Metern ansteigend, bis zu einem kleinen Eckanwesen an der Nordostecke der Weinbergsanlage, das hier mit einem kleinen Hinterhof eingeschnitten in den Hang, hakenförmig über Traufhöhe von ihr umzogen wird, bevor sie höhergelegen noch ca. 25 m weit wieder westwärts abknickt. Der Mittelbereich der Nordseite zum Kandelbergsweg ist dagegen als steile Böschung ausgebildet und nur die letzten 30 Meter und das Stück entlang der Westseite bis zur Zufahrt sind wieder mit Stützmauern eingefasst.

Das malerische zweigeschossige Wohnhaus des Eckanwesens hat der Straße zu im Obergeschoß zwei rundliche Eckerker und ein stattliches Mansarddach mit alten Biberschwänzen. Es wurde 1847 eingeschossig entweder als Stallung oder Kelterhaus mit einem überbauten Torhaus erbaut. Nach der Nummerierung von 1864 war es das Haus Nr. 172. Für letzteres spricht die Existenz eines Kellers unter dem Hang nahe des Hauses, hinter der linken Stützmauer des Hofes, fast niveaugleich. Er ist ca. 7,70 m tief, 5,10 m breit und mit einem korbbogenförmigen Gewölbe von 2,80m Höhe versehen. Das Haus soll 1920 zu Wohnzwecken aufgestockt worden sein. Die Zwischendecke hat Preußische Kappen. Das Mansarddach und die alten Biberschwänze wirken eher älter - möglicherweise war es nur ein Aus- und Umbau mit den Eckerkern. In diese Zeit gehören auch das Stichbogentor (anstelle des ehem. Torhauses) und der tiefreichende nördliche Seitenflügel, ehem. eine Remise (umgebaut). Der Hof ist gepflastert. In der rückwärtigen Stützmauer befindet sich links eine halbrunde Rundbogennische, möglicherweise ein ehem. Brunnenstandort. An ihrer rechten Ecke führt eine Treppe zu einem ehem. Weg, der etwas oberhalb des Kandelbergsweges am Fuß der nördl. Stützmauern bzw. Böschung verlief.

Das heute eingeschossige Weinberghaus mit seiner durch Säulen gekuppelten Dreiarkaden-Fassade, Satteldach und Ziergiebel erhielt seine Form durch einen Umbau im Jahre 1888, bevor es 1910 in den Besitz von Ernst Muth kam. Ernst Muth, der von 1903 bis 1934 Bürgermeister von Mettenheim war, hatte das übrige Michelsberger Weingut schon früher von den Wiesbadener Besitzern gekauft und 1895/96 die nahegelegene stattliche Neurenaissancevilla Hauptstr. 41 mit der gegenübergelegenen Parkanlage erbaut. Eine idealisierte Ansicht des neuen Weingutes mit der Weinbergsanlage Michelsberg zeigt ein Stich, der vermutlich in den späten 20er Jahren entstand.

In seiner heutigen Gestalt korrespondiert der Weinbergpavillon bei klarer Sicht nicht nur in Bezug auf die Lage, sondern auch formal mit dem ostseitig des Rheins gelegenen etwas älteren, tempelförmigen Weinberghaus auf dem Kirchberg bei Bensheim.

Der ältere Vorgängerbau des Weinberghauses ist durch ein Ölgemälde von einem bisher unbekanntem Maler Berkhout aus dem Jahre 1853 überliefert, der 1852 auch ein Gemälde der Weinbergsanlage des „Reichsritter Stifts“ in Bodenheim fertigte. Der Vorgängerbau und die Einfriedungsmauer wurden 1847 -

ein Jahr vor der Revolution und in einer Zeit großer wirtschaftlicher Notlage und Missernten in der Region – errichtet. Zuvor wurde das Gelände weitreichend umplaniert (oben abgetragen, unten aufgeschüttet) und die Weinbergsanlage völlig neu angelegt. Als Bauherr wird Georg Renz aus Worms genannt. Die Gebrüder Renz hatten fast gleichklingende Vornamen: Der wohlhabende Handelsmann Georg Friedrich (21.04.1796 – 8.08.1864, ev. Konfession) war 1837-1848 Bürgermeister von Worms, dankte aber bei Ausbruch der Revolution ab und lebte von den Einkünften seines Grundbesitzes. Sein Bruder Georg Friedrich Karl (12.04.1802-19.02.1856) besaß eine Tabakfabrik und war bei seinem Tode an 17. Stelle unter den höchstbesteuerten Einwohnern Rhein Hessens. Das Mettenheimer Weingut gehörte ihrem Vater Johann Gotthelf (1764 – 1852), einem der renommiertesten Weinhändler und -gutsbesitzer in Worms. Bei diesem war 1846 auch Christian Adalbert Kupferberg, der nur wenig später 1850 in seiner Vaterstadt Mainz die bald weltbekannte Sektkellerei begründete, eine Zeit lang in Ausbildung. Er wurde 1824 in Kriegsheim geboren, sein Vater war zuletzt in Worms tätig und starb in Pfeddersheim. Mit Renz zusammen besuchte er auch dessen Mettenheimer Weingut, das er in einem Brief als „eine der schönsten Anlagen, die (er) in dieser Art gesehen habe“ hervorhebt. Ob der Pavillon zu dieser Zeit schon errichtet war, ist fraglich. Möglicherweise geht der Bau sogar auf eine Anregung von Kupferberg zurück, denn er ähnelte stark einem gleichartigen, jedoch dreigeschossigen Pavillon auf dem Mainzer Michelsberg ! Dieses Weinberghaus war als zweigeschossiger Pavillon errichtet. Der Unterbau aus Bruchstein hat einen querliegenden Keller mit Backsteingewölbe. Das ehem. Obergeschoß hatte zur Rheinseite einen Balkon und anstelle eines Daches einen „Belvedere“ als Aussichtsterrasse. Die gusseisernen Balkongeländer waren in schlichte Diagonalfelder aufgeteilt. Der querrrechteckige Turm hatte seitlich je eine, zum Rhein hin drei Achsen und rückseitig im Erdgeschoß zwei Fenster. Die Fenster hatten Klappläden, die Stürze der Balkonfenster waren gebälkartig betont.

Von diesem ist der Keller und das Erdgeschoß mit den Rechteckfenstern und der zweiflügeligen spätbiedermeierlichen Eingangstüre erhalten. Letztere weist in den Flügeln diamantierte Sockelzonen sowie längsoktagonale Schilder in den hochrechteckigen, reichkannelierten Mittelfeldern zwischen Querkassetten auf. Klinke und Schild fehlen, das dreiteilige Oberlicht ist durch einen Holzkämpfer mit Karniesprofil abgesetzt. Die hinteren Ecken des in Backsteinen errichteten Raumes sind gerundet. In der Rückwand sind innen noch die beiden ehem. Fenster ersichtlich.

Das Gemälde zeigt die Ansicht von der Südseite, mit Blick über den Ort und das Rheintal. Es ist Weinlese, das Haus ist zu den Vorderecken mit rot-weißen Hessenfahnen beflaggt. Vor dem Haus schießt ein Schütze Salut: Dargestellt ist die Sonderfahrt des hessischen Großherzogs von Mainz nach Speyer, mit der die endgültige Fertigstellung dieser Bahnstrecke am Sonntag den 13. November 1853 eingeweiht wurde, zu der die Orte geflaggt hatten und überall Böllerschüsse abgegeben wurden – klein im Hintergrund ist auf dem Rhein noch ein Dampfschiff zu sehen. Das damalige Weinberghaus war nicht nur als „Lusthaus“, sondern schon als weithin sichtbares Werbesignet des Weingutes auf die neue Bahn hin konzipiert worden.

1866 ging es in den Besitz des Wiesbadener Gutsbesitzers Georg Jakob Retzer über, der um 1880 verstarb. Danach verblieb es bis 1910 in Händen seiner Witwe Luise bzw. (vermutlich der Töchter) Laura und Maria Retzer. Ob die Wiesbadener Familie Retzer mit der Freinsheimer Linie, aus der beide Frauen der Gebrüder Renz stammten, zusammenhing, konnte bisher nicht geklärt werden.

1888 wurde dann aus unbekanntem Gründen das Obergeschoß abgetragen, ein Terrassenvorbau mit je einer hohen seitlichen Rundbogenöffnung und einer Dreierarkade mit Säulen und einem Oculus über der Mittelöffnung im Giebfeld zum Rhein hin vorgebaut und unter einem vorgezogenen Satteldach vereinigt. Damit ist es nun dem Bensheimer Weinbergstempelchen ähnlicher geworden. Die paarweisen Pfettenköpfe sind mit kreisförmig durchbrochenen Stirnbrettern und die Giebelspitze mit einer rundbogig durchbrochenen Bretterung verziert. Der Vorbau ist gleichfalls, aber stichbogig und in Backstein unterkellert. Die Baunaht zwischen Altteil und Vorbau ist am Sockel deutlich zu erkennen. Der Terrassenunterbau bzw. –boden hat dieselbe Gesimsform wie der Turmsockel und entstand somit gleichzeitig oder nur wenig später. Den Aufgang zur Terrasse bildet eine siebenstufige dreiseitige Treppe

und eine vierstufige Vortreppe mit einfach gestuften Wangen. Die Wände des Innenraums erhielten als Abschluss einen aufgemalten Girlandenfries. Das Weinberghaus bot mit seiner Aussicht auf den Rhein als „Sommerhaus“ auch vorübergehend Gästen Aufenthalt.

Abgesehen von der Kutschenzufahrt hintenherum über den Kandelbergsweg, führt der Zugang von der Südostecke von rechts über eine Podesttreppe zu der Pforte in der hier ehemals giebelförmig hochgezogenen Mauer und danach ehem. eine lange geradlinige Podeststufenfolge steil nach oben.

Diese Anlage spiegelt noch ganz den Geist des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wie ihn Hirschfeld in seiner Theorie der Gartenkunst (Leipzig 1785, Bd.5) beschrieb: „Weinberge gehören zu dem Nützlichen. Allein sie machen zugleich die schönsten Gegenstände für das Auge in allen Landschaften aus ... Das Vergnügen des Spazierganges kann sich hier mit der Ruhe und sanften Anmuth der Aussichten vereinigen“ ... Tempel, Lauben und Hütten bereichern das Bild, bieten auch den Besitzern selbst neben der Arbeit Orte zur Muße und zum Verweilen.

Die kleine, aber feine Weinbergsanlage am Michelsberg in Mettenheim hat einen hohen kulturellen Aussagewert für die Geschichte und den Weinbau des 19. und frühen 20. Jahrhunderts nicht nur des Ortes selbst, sondern der ganzen Region .

Sie ist als Zeugnis des geistigen und künstlerischen Schaffens jener Zeit sowie kennzeichnendes Merkmal des Ortes und der Landschaft im engsten Sinne des Wortes ein „Kulturdenkmal“, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen, sowie landschafts- und ortbildprägenden Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit wie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

Die Anlage bildet als bauliche Gesamtanlage bzw. historische Gartenanlage, die in ihrer Gestaltung Zeugnis der Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und ihrer Kultur gibt, eine Denkmalzone ( § 3 , 1a und c, 2 a, b, c und § 5 (1) 1 und 4 sowie (5) DSchPflG).

Der beigegefügte Lageplan mit der Begrenzung der Zone ist Teil der Beschreibung und Begründung.

## **§ 5**

### **Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

## **§ 6**

### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
- a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
  - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
  - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
  - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.

- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 5232 Alzey einzureichen.
- (4) Notwendige Unterhaltungsarbeiten durch Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde im Bereich des Flutfanges (Flurstück-Nr. 110) sowie im Bereich der Fahrwege (Flurstück-Nr. 188/1 und 186) –ohne bauliche Veränderungen- sind von dieser Rechtsverordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Denkmalbuch und Liegenschaftskataster**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 14.05.2004

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Untere Denkmalschutzbehörde

Az.: 6-63-362-11/fin

(Schrader)

Landrat